



St. Margaretha-Grundschule
Ordensritterweg 17
59581 Warstein-Sichtigvor
Tel.: 02925/3486
Fax: 02925/3409
Mail: info@gs-sichtigvor.de

08.08.2020

Liebe Erziehungsberechtigte,

wir hoffen, dass Sie alle erholsame und schöne Sommerferien mit Ihren Kindern hatten. Wir freuen uns, dass wir am Mittwoch wieder mit der Schule beginnen.

Anbei möchten wir Ihnen einige Informationen zum Schulstart geben.

Unterricht:

- Wir freuen uns, mit Regelunterricht und der vollen Stundenzahl für alle Klassen in das neue Schuljahr starten zu können.
- Seit Montag ist seitens des Bildungsministeriums NRW bekannt, dass die einer Risikogruppe zugehörigen Lehrer weiterhin nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden dürfen. Dies bedeutet für unsere Schule, dass Frau Bünker und ich nicht unterrichten werden, bis sich bezüglich des Einsatzes Änderungen ergeben.
- Erfreulicherweise wissen wir seit gestern, dass dieses Stundendefizit ausgeglichen wird und wir ganz herzlich neue Kollegen an unserer Schule begrüßen dürfen.
- Frau Daniela Gockel ist gestern ganz spontan von der Grundschule Mellrich an unserer Schule abgeordnet worden und übernimmt die Klassenleitung der Klasse 1b. Darüber hinaus wird Herr Jason Durant von der Grundschule Allagen vier Stunden bei uns unterrichten.
- Neu in unserem Kollegium ist Frau Christiane Schröder. Frau Schröder ist mit 8 Stunden fest an unserer Schule als Lehrerin im Gemeinsamen Lernen. Wir heißen alle Kolleginnen und Kollegen herzlich willkommen und freuen uns sehr über die Besetzung.
- **In der kommenden Woche erteilen wir Klassenlehrerunterricht bis 11.30 Uhr. Der neue Stundenplan gilt ab dem 17.08.2020. Im Anschluss daran finden die Übermittagsbetreuung und die OGGS statt.**

Hygiene:

- Alle Schülerinnen und Schüler tragen wie vor den Ferien auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine Maske. Die Maske darf am Sitzplatz während des Unterrichts abgenommen werden. Bitte achten Sie darauf, dass die Maske täglich gewechselt wird und Ihre Kinder eine Ersatzmaske im Tornister haben. Für Notfälle stehen natürlich in der Schule Masken zur Verfügung.
- Das Hygienekonzept sieht weiter vor, dass regelmäßig die Hände gewaschen werden. Alle Kinder waschen sich vor Schulbeginn und nach der Pause die Hände. Dies hat weiterhin einen gestaffelten Unterrichtsbeginn und die Nutzung unterschiedlicher Eingänge zur Folge.

Treffen an der hinteren Eingangstür/ Turnhalle:
Klasse 1a um 7.45 Uhr
Klasse 1b um 8.00 Uhr

Treffen auf dem oberen Schulhof :

Klasse 4 um 7.45 Uhr

Klasse 3 um 8.00 Uhr

Klasse 2 um 8.15 Uhr. Das Unterrichtsende für die 2. Klasse am Mittwoch und Donnerstag verschiebt sich auf 11.45 Uhr. Am Montag, Dienstag und Freitag endet der Unterricht um 12.30 Uhr. Selbstverständlich können die Buskinder der Klasse 2 schon eher in das Schulgebäude.

- Die Lehrerinnen und Lehrer werden die Hygieneregeln erneut im Unterricht besprechen.
- Im Klassenraum hat jedes Kind einen festen Sitzplatz, der täglich dokumentiert wird.
- Die Hofpausen werden gestaffelt durchgeführt. Klasse 1 und 2 einerseits und die Klassen 3 und 4 andererseits gehen getrennt nach draußen, so dass nur die Hälfte der Kinder den Pausenhof gemeinsam nutzt.
- Die Klassenräume werden regelmäßig gelüftet
- Der Sportunterricht wird bis zu den Ferien auf Wunsch des Schulministeriums im Freien stattfinden. Dies ist natürlich abhängig von der Witterung. Wir werden den Schulhof, den Sportplatz und die Spielplätze nutzen. Sportzeug benötigen Ihre Kinder derzeit nicht, da wir keine Möglichkeit zum Umziehen haben. **Jedes Kind benötigt jedoch einen Sportbeutel mit Schuhen, die es draußen für sportliche Betätigungen nutzen kann.**
- Während des Musikunterrichts darf weiterhin nicht gesungen werden. Dies ist eine große Einschränkung für den Musik- und Englischunterricht und wir suchen gerade in den Klassen 1 und 2 kreative Lösungen.

OGGS und Betreuung:

- Die Betreuungsformen finden in vollem Umfang statt. Während des Spielens auf dem Schulhof und im Schulgebäude müssen die Schülerinnen und Schüler ihre Maske tragen. Bei den Hausaufgaben haben sie einen festen Platz, an dem sie die Masken abnehmen dürfen. In den Gruppenräumen dürfen die Masken laut Schulministeriums abgenommen werden.

Weiterhin gebe ich nachfolgend wichtige Informationen aus den Veröffentlichungen des Schulministeriums vom 03.08.2020 zu folgenden Themen bekannt:

- Symptome von COVID- 19 bei Schülerinnen und Schülern
- Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern
- Schutz von vorerkrankten Angehörigen, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben.

Symptome von COVID-19

Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fällen

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen. Ein genauer Ablaufplan ist den Schulen landesweit zur Verfügung gestellt worden:

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes

gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

6

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Wir freuen uns und sind gespannt, wie der Schulstart verlaufen wird.
Viele Grüße an Ihre Kinder!

Im Namen des Kollegiums

Ulrike Theurich